# Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung in der Stadt Golßen (Einwohnerbeteiligungssatzung)

vom			

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 13 S. 4, § 14, § 15,	$\S$ 16, $\S$ 19 Abs. 1 und 2 sowie $\S$ 28 Abs. 1, 2
Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Bran	denburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007
(GVB1. I S. 286), in der derzeitig geltenden Fass	ung, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt
Golßen, in der derzeitig geltenden Fassung, hat	die Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Golßen in ihrer Sitzung am	folgende Satzung über die Einzelheiten der
förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Sta	dt Golßen (Einwohnerbeteiligungssatzung)
beschlossen:	

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Gem. § 3 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und das Petitionsrecht in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.
- (2) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner förmlich mit den nachfolgenden Mitteln.

## § 2 Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Golßen und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an die Stadtverordnetenversammlung oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

#### Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung Bekanntmachung Sitzung entsprechend den Vorschriften für die der ehrenamtliche Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet der Stadt Golßen bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Stadtangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Stadtgebietes unterschrieben sein.

#### § 4

#### Einwohnerbefragung

(1) Der Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in wichtigen Stadtangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu fassen.

- (2) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- (3) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §13 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:
  - Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass und Gegenstand sowie Begründung
  - 2. Text der Fragestellung
  - 3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
  - 4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- (4) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Golßen und den dazugehörigen Gemarkungen. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zudem kann themenabhängig das Alter der Teilnahmeberechtigten heruntergesetzt werden, um eine altersspezifische Befragung sinnvoll umzusetzen.
- (5) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden.

Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat.

Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.

- (6) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung festgelegt.
- (7) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag / letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- (8) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 11 öffentlich bekannt gemacht.
- (9) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- (10) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- (11) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. Absatz h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- (12) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson

hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.

- (13) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.
- (14) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
  - 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
  - 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz versehen ist oder
  - 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- (15) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung umgehend zuzuleiten.
- (16) Zudem werden die Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten angehört.
- (17) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 5 Petitionen

- (1) Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind, sind schriftlich oder zur Niederschrift im Büro des Sitzungsdienstes des Amtes Unterspreewald einzureichen. Sie sind unverzüglich an den Bürgermeister weiterzuleiten.
- (2) Der Hauptausschuss wird als Petitionsausschuss für die Stadtverordnetenversammlung tätig. Er kann den Petenten anhören. An die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Petitionen sind dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung unmittelbar vorzulegen. Zu eingegangenen Petitionen legt der Bürgermeister dem Hauptausschuss zugleich eine Stellungnahme vor. Der Hauptausschuss trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters.

(3) Der Vorsitzende des Hauptausschusses teilt dem Petenten grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung des Hauptausschusses mit, wie über die Petition entschieden wurde.

(4) Über Petitionen, die an den Bürgermeister gerichtet sind, unterrichtet dieser die Stadtverordnetenversammlung. Ebenso informiert der Bürgermeister über seine Entscheidung über die an ihn gerichteten Petitionen.

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 15.12.2008, zuletzt geändert am 18.09.2017, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Aufhebungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen,	
gez	

Amtsdirektor